

PRAKTISCHE PROBLEME DER BESTELLUNG DES STIFTUNGSRATS

Die Gestaltung des Stiftungsrechts nutzen

Der grosse Gestaltungsspielraum des schweizerischen Stiftungsrechts kann zu Schwierigkeiten bei der Bestellung des Stiftungsrats führen. Um möglichen Konflikten entgegenzuwirken, empfiehlt es sich für einen Stifter, Problemfelder zu antizipieren, die Stiftungsurkunde sorgfältig aufzusetzen und das Wahl- und Abberufungsrecht entsprechend auszugestalten.

1. EINLEITUNG

Das oberste Leitungsorgan einer Stiftung nach schweizerischem Recht ist der Stiftungsrat [1]. Es ist die Obliegenheit des Stifters, die Bestellung des Stiftungsrats sicherzustellen [2], wobei ihm das liberale schweizerische Stiftungsrecht einen grossen Spielraum lässt, um die Kriterien und das Prozedere für die Bestellung des Stiftungsrats statutarisch auf verschiedenste Arten festzulegen. Mit der grossen Gestaltungsfreiheit geht jedoch die Gefahr einher, dass der Stifter die Bestellung des Stiftungsrats statutarisch unzureichend festlegt, die aufgestellten Regeln unklar und interpretationsbedürftig oder die statutarischen Vorgaben nicht praktikabel sind. Dies kann dazu führen, dass die Bestellung des Stiftungsrats langfristig oder vorübergehend nicht sichergestellt werden kann. Es müssen infolgedessen Massnahmen vom noch bestehenden Stiftungsrat oder der Aufsichtsbehörde ergriffen werden, damit der Stiftungsrat wieder möglichst dem Stifterwillen entsprechend bestellt werden kann und damit auch die organisatorische Grundlage für eine optimale Zweckverwirklichung der Stiftung garantiert ist. Zu empfehlen ist aber primär, mithilfe von durchdachter und umsichtiger Planung von vornherein möglichen Problemen beim Wahl- und Abberufungsverfahren des Stiftungsrats weitgehend vorzubeugen.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATS

Das Gesetz stellt in Art. 83 ZGB keine konkreten Anforderungen an die Mitglieder des Stiftungsrats. Sowohl gewisse

Aufsichtsbehörden als auch einige Verbände sehen jedoch in ihren Leitfäden eine Mindestanzahl an Mitgliedern des Stiftungsrats vor [3]. Der Swiss Foundation Code empfiehlt beispielsweise eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern, um Dialog und Kontrolle innerhalb des Gremiums zu ermöglichen [4]. Umstritten ist zudem, ob juristische Personen als Stiftungsrat amten können [5]. Aus praktischer Sicht hat diese Frage in zweierlei Hinsicht an Bedeutung verloren: Erstens verbietet Art. 120 HRegV die Eintragung einer juristischen Person als Stiftungsrat, womit aufgrund der Eintragungspflicht aller Stiftungsräte in das Handelsregister eine juristische Person faktisch nicht als Stiftungsrat amten kann [6]. Zudem kann ein Stiftungsratsmandat an das Mandat in einer Organisation geknüpft werden, womit faktisch eine ähnliche Sachlage erreicht werden kann, wie wenn eine juristische Person als Stiftungsrat amten würde. Eine solche Mandatierung kann auch vom Stifter in der Stiftungsurkunde vorgesehen werden.

3. ARTEN DER BESTELLUNG DES STIFTUNGSRATS

Auch die Bestellung des Stiftungsrats ist im Gesetz nicht geregelt. Es obliegt dem Stifter, Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vorzusehen, welche die Kriterien für die Bestellung, die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie die persönlichen Anforderungen an dessen Mitglieder festlegen. Dem Stifter steht es dabei frei, für die Besetzung des Stiftungsrats unter verschiedenen Verfahren, die sich in der Praxis etabliert haben, auszuwählen.



JONAS KIPFER-BERGER,
DR. IUR.,
RECHTSANWALT, STUDER
ANWÄLTE & NOTARE



GEORG VON SCHNURBEIN,
DR. RER. POL., ASSOCIATE-
PROFESSOR FÜR
STIFTUNGSMANAGEMENT,
DIREKTOR, CENTER
FOR PHILANTHROPY
STUDIES (CEPS),
UNIVERSITÄT BASEL

Die erstmalige Bestellung des Stiftungsrats erfolgt in der Regel durch namentliche Bezeichnung der Stiftungsräte durch den Stifter in der Stiftungsurkunde. Möglich ist aber auch, dass der Stifter lediglich die Kriterien sowie ein Wahlprozedere statutarisch festlegt. Im letzteren Fall setzt der Stifter aber oftmals gleichwohl enge Grenzen durch die statutarische Festlegung gewisser Kriterien, welche die Stiftungsräte des ersten Stiftungsrats zu erfüllen haben. Praktisch bedeutsam ist auch das urkundliche Festlegen eines Vorbehalts des Ernennungs- und Abberufungsrechts des Stifters selbst. Der Stifter behält sich in diesem Fall meist das Recht vor, die künftigen Mitglieder des Stiftungsrats bis zu seinem Ableben selbst zu ernennen und abzurufen. Möglich ist aber auch ein Vorbehalt, den ersten oder die ersten beiden Räte zu bestellen und danach z. B. statutarisch den Übergang zur Kooptation vorzusehen [7].

Das vorgenannte Wahlrecht des Stifters kann urkundlich auch einer Drittperson oder einem Wahlgremium übertragen werden, das dann zur Wahl des Stiftungsrats statutarisch ermächtigt ist [8]. Als Wahlorgan kann grundsätzlich eine Personengruppe in beliebiger Zusammensetzung, bspw. der Stiftungsrat, ein Stiftungsratsausschuss, eine speziell bestellte Destinatärsversammlung oder beliebige Drittpersonen, als Willensvollstrecker oder Treuhänder bestimmt werden [9].

In der Praxis sehr stark verbreitet ist die sogenannte Kooptation, bei der sich der Stiftungsrat selbst für die nächste Wahlperiode ernannt. Oftmals ist diese Art der Bestellung des Stiftungsrats als künftiges Wahlprozedere vorgesehen, nachdem der Stifter selbst den Stiftungsrat erstmals namentlich ernannt hat [10].

In Einzelfällen kann es auch sinnvoll sein, die Mitgliedschaft einzelner oder aller Stiftungsräte an eine stiftungsexterne Funktion als Doppelmandat wie das Halten eines Mandats als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft zu koppeln [11]. Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Art. 83d Abs. 1 ZGB immer dann dazu verpflichtet, einen Stiftungsrat zu ernennen, wenn der Stifter es unterlassen hat, zur Zweckverfolgung hinreichende Vorschriften über die Bestellung des Stiftungsrats aufzustellen. Ein derartiges Fehlen von Anordnungen durch den Stifter dürfte vor allem bei der Erb-stiftung praktische Relevanz haben [12].

Ohne weitere Ausführungen durch den Stifter in der Stiftungsurkunde obliegt die Wahl und Zusammensetzung des Gremiums dem Stiftungsrat nach seiner erstmaligen statutengemässen Konstitution grundsätzlich selbst [13].

4. AUSGEWÄHLTE PROBLEMFELDER BEI DER BESTELLUNG DES STIFTUNGSRATS

4.1 Die erbrechtliche Nachfolge in das Wahlrecht des Stifters. Eine umstrittene Frage ist, ob das Wahl- und Abberufungsrecht des Stifters bei dessen Tod ohne Weiteres auf seine Erben übergeht. Dem Stifter steht es frei, Nachfolgeregelungen über das Wahl- und Abberufungsrecht in der Stiftungsurkunde vorzusehen. Sofern der Stifter den Übergang des Wahlrechts auf seine Erben vorsieht, steht dem Übergang des Wahl- und Abberufungsrechts grundsätzlich nichts entgegen [14]. Allerdings ist es auch im Falle einer statutarischen

Nachfolgeregelung möglich, das insbesondere nach mehrmaliger Nachfolge Probleme praktischer Art auftreten, wenn die Nachfolgeregelung ohne jegliche Einschränkung den Übergang des Wahl- und Abberufungsrechts auf sämtliche Folgegenerationen vorsieht. Es kann vorkommen, dass irgendwann keine Nachkommen mehr vorhanden sind oder dass nach einigen Generationen derart viele Nachkommen vorhanden sind, dass die Ausübung des Wahl- und Abberufungsrechts kaum mehr praktikabel ist. In derartigen Fällen obliegt es dem Stiftungsrat, auf dem Weg der Urkundenänderung gemäss Art. 85 ZGB das Wahl- und Abberufungsprozedere in der Stiftungsurkunde abzuändern, was bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen ist [15]. Dem vorgenannten Risiko kann durch eine entsprechende statutarische Ausgestaltung der Nachfolgeklausel vorgebeugt werden [16]. So ist beispielsweise denkbar, dass ab einem gewissen Zeitpunkt der Übergang zum Wahlsystem der Kooptation vorgesehen wird. Ebenfalls denkbar ist, dass durch entsprechende Alternativregelungen in den Statuten, die im Falle des Eintritts einer der oben genannten Fälle zum Zuge kommen sollen, versucht wird, künftigen Problemen vorzubeugen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Regelungen insbesondere dann ein grosses Streitpotenzial in sich tragen, wenn durch sie die Wahlrechte allfälliger Nachkommen beschnitten werden sollen. Besonders konfliktanfällig sind Regelungen, die von einem Ereignis abhängig gemacht werden, über dessen Eintritt gestritten werden kann, z. B. die Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit. Dies hat ein aufsehenerregender Rechtsstreit über das Wahl- und Abberufungsrecht einer Schweizer Stiftung gezeigt. Im besagten Fall enthielt die Stiftungsurkunde eine Klausel, wonach das dem Stifter vorbehaltene Wahl- und Abberufungsrecht bei einer Verschlechterung seiner Urteilsfähigkeit auf seine Nachkommen übergehen sollte. Als der Stifter hochbetagt war und seine Urteilsfähigkeit zunehmend infrage gestellt wurde, leitete der damals bestehende Stiftungsrat eine Urkundenänderung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein, die den Wechsel zum Wahlsystem der Kooptation vorsah. Die Nachkommen des Stifters wehrten sich gegen diesen Urkundenänderungsantrag mit dem Argument, das Wahl- und Abberufungsrecht sei aufgrund einer altersbedingten Verschlechterung der Urteilsfähigkeit des Stifters bereits auf sie übergegangen und der Beschluss über den Wechsel des Wahlregimes deswegen ungültig. Auf der Grundlage des soeben geschilderten Sachverhalts entstand sodann ein langjähriger Rechtsstreit, was zeigt, wie gross das Streitpotenzial im Falle einer nicht wohlgedachten Regelung sein kann [17].

Problematisch ist regelmässig nicht nur eine unklare Regelung über die Nachfolge in das Wahl- und Abberufungsrecht des Stifters, sondern auch das Fehlen einer solchen statutarischen Regelung. Denn erbrechtlich gesehen treten die Erben des Stifters in dessen sämtliche Rechte und Pflichten ein, die nicht per Gesetz höchstpersönlicher Natur sind und deshalb bei dessen Tod erlöschen [18]. Fraglich ist aber, ob aus einem erbrechtlichen Willen des Stifters über sein Vermögen ein entsprechender Stifterwillen bezüglich des Wahl- und Abberufungsrechts abgeleitet werden kann. Wie bereits

erwähnt, steht es dem Stifter zudem frei, die Nachfolge in das Wahl- und Abberufungsrecht in der Stiftungsurkunde zu bestimmen.

Fehlt eine urkundliche Regelung oder ist diese unvollständig, ist deshalb grundsätzlich nach dem mutmasslichen Stifterwillen zu entscheiden, wie die Rechtsnachfolge in das Wahl- und Abberufungsrecht zu regeln ist. Es ist also im Einzelfall zu fragen, ob das Fehlen einer Nachfolgeregelung als qualifiziertes Schweigen des Stifters zu interpretieren ist oder ob der Stifter es aus Versehen unterlassen hat, eine Nachfolgeregelung in die Statuten aufzunehmen. Die Frage lässt sich kaum pauschal beantworten. Es muss immer im Einzelfall, unter Heranziehung weiterer Faktoren, entschieden werden, wie eine fehlende Statutenregelung über das Abberufungs- und Wahlrecht zu interpretieren ist, wobei im Zweifel ein automatischer Übergang zu verneinen ist [19]. Hat sich der Stifter nicht in der Stiftungsurkunde zu einer Frage geäußert, ist davon auszugehen, dass eine Regelung zu favorisieren ist, die der Erfüllung des Stiftungszwecks möglichst förderlich ist und eine reibungslose Wahl fähiger Mitglieder sicherstellt. Gerade dies ist aber bei einem automatischen Übergang auf Folgegenerationen oftmals nicht sichergestellt – sei es, weil irgendwann keine oder zu viele Rechtsnachfolger das Wahl- und Abberufungsrecht ausüben oder weil dieses auf Personen übergeht, die mit der Stiftung nicht oder kaum in Verbindung stehen und nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen oder nicht gewillt sind, einen fähigen Stiftungsrat zu wählen. Die fehlende Regelung in der Stiftungsurkunde kann folglich zu einem Organisationsmangel in der Stiftung führen. Der Stiftungsrat oder die Aufsichtsbehörde muss in einem solchen Fall allenfalls eine Organisationsänderung nach Art. 85 ZGB beantragen, um die Lücke in den Statuten dauerhaft schliessen zu können. Es muss dabei u. E. davon ausgegangen werden, dass der mutmassliche Stifterwille jener Regelung am meisten entspricht, die möglichst im Interesse der Stiftung bzw. der optimalen Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Dies kann im Einzelfall auch die Nachfolge des Wahl- und Abberufungsrechts eines oder mehrerer Nachkommen oder anderer Erben bedeuten, wenn diese z. B. bereits als Stiftungsräte amtieren oder auf eine andere Art mit der Stiftungstätigkeit vertraut sind. Oftmals dürfte aber der Übergang zum System der Kooptation am ehesten dem mutmasslichen Stifterwillen entsprechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Übergang des Abberufungs- und Wahlrechts auf die Erben offensichtlich mit den vorerwähnten Problemen einherginge.

In der Regel dürfte es ratsam sein, statutarisch das Modell der Kooptation spätestens nach der erstmaligen Ernennung des Stiftungsrats durch den Stifter vorzusehen. Dem Stifter ist es auch mit einem derartigen Modell möglich, über die Ausgestaltung der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente hinreichend Einfluss auf die langfristige Zusammensetzung des Stiftungsrats zu nehmen.

4.2 Die Bestellung des Stiftungsrats durch Doppelpersonschaft oder ein externes Wahlorgan. Probleme im Zusammenhang mit der Bestellung des Stiftungsrats können

auch entstehen, wenn die Stiftungsurkunde die Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied an das Halten eines anderen Amtes bzw. einer anderen Funktion koppelt. Die Personalunion von Stiftungsrat und einer damit gekoppelten weiteren Funktion kann zu Interessenskonflikten führen, wenn z. B. die Stiftung und die Organisation, an die das Stiftungsratsmandat gekoppelt ist, nicht dieselben oder gar sich widersprechende Interessen verfolgen [20]. Dies trifft regelmässig dann zu, wenn das zweite Mandat eines Stiftungsratsmitglieds in einer Organisation ausgeübt wird, die entweder in einem dem Stiftungszweck widerstrebenden Bereich tätig ist oder gar ein Konkurrenzverhältnis zwischen der operativen Tätigkeit der Stiftung und jener der Drittorganisation besteht [21]. Ein Interessenskonflikt tritt aber auch in weniger offenkundiger Form auf. In der Praxis weit verbreitet ist z. B. die Koppelung eines Stiftungsratsmandats an das Verwaltungsmandat des Stifterunternehmens oder die Einsitznahme einer Leitungsperson eines wichtigen Destinatärs. In ersterem Fall vermutet man grundsätzlich gleich gelagerte Interessen des Stifterunternehmens und der vom Unternehmen errichteten Stiftung und damit grundsätzlich keinen Interessenskonflikt bei einem entsprechenden Doppelmanat. Dies kann sich schlagartig ändern, wenn das Stifterunternehmen in finanzielle Schieflage gerät und die finanziellen Interessen des Unternehmens infolgedessen jenen der Stiftung widersprechen [22]. Im letzteren Fall soll die Einsitznahme, z. B. des Rektors einer Universität, schnelle Entscheidungswege fördern. Jedoch kann auch hier ein Interessenskonflikt zwischen der Zweckerfüllung der Stiftung und den Bedürfnissen der Universität entstehen. Solchen Interessenskonflikten kann über entsprechende statutarische Vorgaben des Stifters vorgebeugt werden. Mögliche Massnahmen sind eine statutarische Offenlegungspflicht von mutmasslichen Interessenskonflikten sowie eine Pflicht zur Niederlegung des Stiftungsratsmandats bei besonders gravierenden Interessenskonflikten wie z. B. dem drohenden Konkurs des Stifterunternehmens [23]. Durch die statutarische Nennung gewisser in der Zukunft auftretender Sachverhalte, die zu Interessenskonflikten führen könnten, kann die allgemeine Offenlegungspflicht und das allgemeine Verbot, Inschlaggeschäfte abzuschliessen, konkretisiert und mithilfe einer statutarischen und damit rechtlich verbindlichen Grundlage leichter durchsetzbar gemacht werden [24].

Neben der Problematik potenzieller Interessenskonflikte können auch andere Umstände dazu führen, dass das Wahl- und Abberufungsprozedere kurzfristig blockiert wird oder dauerhaft nicht mehr erfüllbar ist. Kurzfristig ist die statutengemässe Bestellung des Stiftungsrats dann nicht mehr gewährleistet, wenn die durch ein anderes Amt bestimmte Person das Amt als Stiftungsrat nicht annimmt [25]. In diesem Fall obliegt es der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 83 d Abs. 1 ZGB, die fehlenden Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen oder andere zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen, damit die rechtmässige Zusammensetzung des Stiftungsrats wiederhergestellt wird [26].

Überdies kann es zur bereits oben beschriebenen Situation kommen, dass das Amt, an welches die Stiftungsratsfunk-

tion anknüpft, nicht länger existiert, weil z. B. das entsprechende Unternehmen liquidiert wird oder das Amt in einer Behörde oder die Stelle in einem Unternehmen, an die das Amt als Stiftungsrat geknüpft ist, ersatzlos abgeschafft wird. In diesen Fällen ist die statutengemässe Bestellung des Stiftungsrats – je nach Umständen im Einzelfall – unmittelbar, jedenfalls aber langfristig überhaupt nicht mehr möglich. In einem ersten Schritt hat die Aufsichtsbehörde auch in diesem Fall gegebenenfalls nach den Vorgaben von Art. 83 d ZGB vorzugehen, falls die statutengemässe Zusammensetzung des Stiftungsrats unmittelbar dahinfällt. Jedenfalls wird – sofern die Statuten keine Ersatzregelung vorsehen – langfristig eine Änderung der Statuten gemäss Art. 85 ZGB auf Antrag des Stiftungsrats oder der Aufsichtsbehörde notwendig.

5. FAZIT

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Bestellung des Stiftungsrats mit Problemen einhergehen kann, die im schlimmsten Fall zur Gefährdung des Fortbestands des Stiftungsrats und damit letztlich zu einer merklichen Erschwerung der optimalen Zweckverwirklichung führen können. Der überwiegende Teil an möglichen Konflikten kann aber durch das Antizipieren möglicher Konfliktfelder, einer entsprechenden Ausgestaltung des Wahl- und Abberufungsrechts in der Stiftungsurkunde und einer sorgfältigen und wohlüberlegten Redaktion der Stiftungsurkunde durch den Stifter weitgehend verhindert werden. ■

Anmerkungen: 1) Üblich sind teilweise auch andere Bezeichnungen des obersten Stiftungsorgans wie Verwaltung, Kuratorium, Stiftungskomitee, Kuratel, Pfleger, Vorstand, Vorsteherschaft, Exekutivrat, Konsortium, Direktorium, Präsidium usw. Siehe dazu Riemer, H. M., Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 2. Teilband: Die Vereine – Systematischer Teil und Art. 60–79 ZGB, Bern 1990, N 5 zu Art. 83 ZGB. 2) Grüninger, H., Kommentierung der Art. 80–89 ZGB, in: Geiser, T., Fountoulakis, C. (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Auflage, Basel 2018, N 6 zu Art. 83 ZGB. 3) Siehe dazu m. w. H. Grüninger (Anm. 2), N 4 zu Art. 83 ZGB; Riemer, H. M., Berner Kommentar, Die Stiftungen: systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80–89^{bis} ZGB, Bern 1975 (Nachdruck 1981), N 6 zu Art. 83 ZGB. 4) Sprecher, T., Egger, P., von Schnurbein, G., Swiss Foundation Code 2015, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, in: Egger, P., von Schnurbein, G. (Hrsg.),

Schriftenreihe Foundation Governance, Band 11, Basel 2015, S. 47 ff. 5) Baumann Lorant, R., Der Stiftungsrat, Dissertation, Zürich 2009, S. 96 ff. 6) Was in der Literatur stark kritisiert wird, vgl. dazu m. w. H. Grüninger (Anm. 2), N 4 zu Art. 83 ZGB. 7) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 105 f. 8) BGE vom 3. 11. 2008, 5A.185/2008, S. 3 ff. 9) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 106. 10) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 108 f. 11) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 109 f. 12) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 110 f. 13) Vgl. Sprecher, Egger, von Schnurbein (Anm. 4), S. 44 ff. 14) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 109 f.; Stoecklin, J., Die Revision von Stiftungsstatuten und die Anlage des Stiftungsvermögens, Dissertation, Basel 1949, S. 50. 15) Zum Verfahren der Organisationsänderung siehe Grüninger (Anm. 2), N. 10 ff. zu Art. 83. 16) Siehe zum Ganzen Baumann Lorant (Anm. 5), S. 105 f. 17) Siehe dazu den Entscheid des BVGer vom 4. Oktober 2016 B-565 und B-812/2015; vgl. für eine ausführliche Darstellung des Entscheids des zugrunde liegenden Sachverhalts sowie einer kritischen Würdigung desselben Grüninger, H., Aktuelles aus dem Stiftungs- und

Gemeinnützigkeitsbereich – neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, in: *successio* 2017, S. 135 ff. 18) Ein höchstpersönliches Recht, das mit dem Tod des Stifters eo ipso erlischt, ist im Stiftungsrecht das Zweckänderungsrecht nach Art. 86a ZGB; von Schnurbein, G., Kipfer-Berger, J., Die wesentliche Zweckänderung bei Stiftungen nach Art. 86a ZGB, in: *successio* 2017/2, S. 177 ff.; siehe auch Degen, C., Die Zweckänderung nach Art. 86a, in: *npoR* 2018/2, S. 58 ff. 19) Vgl. auch Riemer (Anm. 3), N. 13 zu Art. 83 ZGB. 20) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 109 f. 21) Gubler, S., Der Interessenkonflikt im Stiftungsrat, Dissertation, Zürich 2018, S. 214. 22) Siehe dazu BGE 105 II 321; ebenso Gubler (Anm. 21), S. 215 f. 23) Vgl. Gubler (Anm. 21), S. 214 ff. 24) Die Pflicht, ein Mandat niederzulegen oder ein Geschäft für ungültig zu erklären, ergibt sich aus den privatrechtlichen Vorgaben ohne eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde. Vgl. dazu Gubler (Anm. 21), S. 218 ff. 25) Vgl. Baumann Lorant (Anm. 5), S. 110. 26) Siehe m. w. H. zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang Grüninger (Anm. 2), N. 1 ff. zu Art. 83d.